



Kantonale Volksabstimmung vom 3. März 2013

Erläuterungen des Grossen Rates

Teilrevision des Finanzhaushalts- gesetzes (Olympische Winterspiele 2022 in Graubünden)

Vorlage 1

Erläuterungen ab S. 3

Die Olympischen Winterspiele 2022 sollen in Graubünden stattfinden. Organisiert und durchgeführt werden die Spiele als gesamtschweizerisches Projekt. Bereits die Kandidatur führt im Kanton Graubünden neben wichtigen Investitionen im Infrastrukturbereich zu erheblichen Beschäftigungseffekten und wesentlichem Wirtschaftswachstum. Zur Finanzierung des kantonalen Anteils an den Kandidatur-, Investitions-, Sicherheits- und weiterer Kosten werden finanzielle Mittel aus dem Vermögen des Kantons bereitgestellt. Der Grosse Rat empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Abstimmungsvorlage S. 21

Kantonale Volks- initiative «Für ge- rechte Wahlen» (Pro- porzinitiative 2014)

Vorlage 2

Erläuterungen ab S. 11

Die Volksinitiative verlangt einen Wechsel des Verfahrens für die Wahl des Grossen Rats vom heutigen Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zum Verhältniswahlverfahren (Proporz). Das neue Verfahren soll erstmals für die Grossratswahlen im Jahre 2014 angewendet werden. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

Abstimmungsvorlage S. 22

Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 16 Ziff. 6 KV, Aufhebung des ausserordentlichen Behördenreferen- dums)

Vorlage 3

Erläuterungen ab S. 19

Das ausserordentliche Behördenreferendum erlaubt es dem Grossen Rat, durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Geschäfte von sich aus zur Volksabstimmung zu bringen. Bis heute hat der Grosse Rat allerdings davon noch nie Gebrauch gemacht, weshalb das Behördenreferendum abgeschafft werden soll. Der Grosse Rat empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Abstimmungsvorlage S. 23

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes – Olympische Winterspiele 2022 in Graubünden

(Vorlage 1)

Die Kandidatur um die XXIV. Olympischen Winterspiele im Jahr 2022 gibt sowohl wirtschaftlich als auch hinsichtlich ökologischer, technologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen wichtige Impulse. Der Bund engagiert sich in diesem Projekt stark. Er überträgt Graubünden als kompetentem Partner Verantwortung für ein gesamtschweizerisches Projekt und gibt damit auch seinem Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Kantons Graubünden Ausdruck. Graubünden kann seine Stärken im Tourismus und in der Organisation grosser Veranstaltungen weltweit präsentieren. Die Olympischen Spiele können dazu beitragen, die Herausforderungen zu bewältigen, die sich mit dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld und dem starken Schweizerfranken für die Bündner Wirtschaft generell und den Tourismus im Besonderen stellen. Als klassische Wintersportdestination müssen sich die Schweiz und insbesondere Graubünden darüber Gedanken machen, wie und mit welchen Entwicklungsschritten auch in Zukunft in den Bergen attraktive Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten geschaffen und erhalten werden können.

Gründe für Olympische Winterspiele Graubünden 2022:

- Dem Kanton Graubünden fliessen erhebliche Mittel von aussen zu – ein Impulsprogramm für die ganze Bündner Wirtschaft, das ansonsten in keinem Fall ausgelöst werden könnte.
- Mit dem vorliegenden Kandidaturkonzept investiert Graubünden in die Erneuerung bestehender Infrastruktur, insbesondere im öffentlichen Verkehr, den Sportanlagen sowie in der Beherbergung, und kann damit seine Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb langfristig sichern.
- Graubünden muss touristisch neue Märkte erschliessen. Im Zuge der Kandidatur um Olympische Spiele können die Kommunikationskanäle internationaler Sponsoren genutzt werden.
- Graubünden kann mit diesem Projekt Verantwortung übernehmen, seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen und einen für die ganze Schweiz bedeutungsvollen Beitrag an die Weiterentwicklung des Landes leisten.

A. Die Vorlage im Detail

Erste Arbeiten wurden durch eine kleine Projektgruppe an die Hand genommen, welche zu einem frühen Zeitpunkt mit einer Konzentration auf die Standorte Davos und St. Moritz die Idee der «Winterspiele der kurzen Wege» verfolgte. Im Dezember 2011 gründeten die Partner, zu denen der Bund, Swiss Olympic, der Kanton Graubünden sowie die Gemeinden St. Moritz und Davos gehören, für die Phase der nationalen Entscheidungsprozesse den Verein «XXIV. Olympische Winterspiele Graubünden 2022», der die bisherigen Abklärungen vorgenommen hat.

1. Olympische Winterspiele Graubünden 2022

Die Kandidatur um die Olympischen Winterspiele 2022 und deren Durchführung sind ein gesamtschweizerisches Projekt, das bereits in der Kandidaturphase und über die Spiele hinaus den Wintertourismus stärkt und die nachfolgenden übergeordneten Ziele verfolgt:

- Die Schweiz und Graubünden erreichen mit einer hervorragenden Bewerbung und der Durchführung Olympischer Winterspiele eine positive Positionierung und Stärkung ihres internationalen Rufs als Gastgeber, als Organisatoren von Grossanlässen, als Sportnation und attraktive Wintersportdestination.
- Die gemeinsame Organisation und Durchführung dieses Grossanlasses lässt die Bevölkerung enger zusammenrücken, stärkt die Identität und schafft eine tragfähige Basis zur Bewältigung anstehender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Herausforderungen.

- Die Infrastruktur im Kanton Graubünden ist insbesondere im Bereich des öffentlichen Verkehrs aber auch im Bereich Sportinfrastruktur und Beherbergung im internationalen Vergleich auf einem erstklassigen Niveau.
- In der operativen Durchführung der Spiele und in den Themenbereichen «Nachhaltigkeit», «Leben in den Bergen» sowie «Jugend, Sport und olympische Werte» generiert bereits die Kandidatur entscheidende, nachhaltige Entwicklungsimpulse. Der Kanton Graubünden nutzt speziell im Bereich Tourismus diese Chance zu herausragender Qualität.

Die örtlichen Gegebenheiten in den Bündner Bergen geben den Rahmen für die Durchführung Olympischer Winterspiele vor. Im Gegensatz zu anderen Austragungsorten wie Turin (Italien), Sotschi (Russland) oder Pyeongchang (Südkorea) werden nur Infrastrukturen dauerhaft erneuert und erstellt, deren sinnvolle Nachnutzung gewährleistet ist. Mit der Konzentration auf die Standorte Davos und St. Moritz löst man sich vom gängigen Konzept, Eiswettbewerbe im städtischen Gebiet und Schneesportdisziplinen in abgelegenen Bergregionen durchzuführen. Die Olympischen Spiele kommen in die Berge zurück. Sie sind gemäss dem Konzept der Kandidatur Graubünden 2022 nicht nur ein sportlicher Grossanlass, sondern ein gesellschaftspolitisches Projekt von nationaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung. Kern der Bewerbung ist die Vision, in deren Zentrum Nachhaltigkeit und Innovation stehen.

Vision Olympische Winterspiele Graubünden 2022

«Wir überzeugen die Welt mit Olympischen Spielen inmitten unserer Bergwelt. Da wo der Winter zu Hause ist. Unsere Berge definieren den Rahmen für Olympische Spiele einer neuen Generation: echt und sorgfältig, mit Respekt vor Mensch und Natur. So halten wir Gastfreundschaft. Der Wintersport kehrt zu seinen Wurzeln zurück. Hier kann Zukunft entstehen. Dafür übernehmen wir Verantwortung.»

2. Technische Machbarkeit

Der Verein «XXIV. Olympische Winterspiele Graubünden 2022» hat in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten in den Bereichen Verkehr, Infrastruktur Sport, olympische Dörfer, Beherbergung und Sicherheit die technische Machbarkeit geprüft und die Ergebnisse von unabhängigen Stellen überprüfen lassen. In allen Bereichen wurde die Machbarkeit als gegeben beurteilt.

Verbesserungspotenziale sind vor allem beim olympischen Dorf in Davos und beim Verkehr erkannt worden. In den Grossräumen St. Moritz und Davos kann auf einer gut ausgebauten, bestehenden Sportinfrastruktur aufgebaut werden. Die einzelnen Sportarten haben an den jeweiligen Standorten teils eine jahrzehntealte Sportgeschichte und sind stark verwurzelt. Insofern unterscheidet sich die Kandidatur deutlich von anderen. Gestützt auf die Machbarkeitsstudien konnten die zuständigen Gremien aus Umwelt- und Naturschutzsicht keine Aus-

schlussgründe bei den einzelnen Projekten feststellen. Im Bereich Beherbergung können die Vorgaben des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) ebenfalls eingehalten werden. Hier bietet sich die Chance, im Zuge der Olympischen Spiele eine Verbesserung der Infrastruktur und einen Ausbau des Angebots in höheren Beherbergungsklassen anzustossen. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Sicherheitsmassnahmen im öffentlichen Raum liegt beim Kanton Graubünden. Die Kantonspolizei Graubünden ist für den gesamten polizeilichen Einsatz (Sicherheits-, Verkehrs- und Kriminalpolizei) verantwortlich, wie dies jeweils auch beim World Economic Forum (WEF) in Davos der Fall ist. Die beteiligten Sicherheitsexperten sind sich einig, dass die Sicherheit unter Einbezug aller relevanten Partner gewährleistet werden kann. In allen Bereichen werden Rückmeldungen interessierter Kreise aufgenommen und soweit möglich in die noch laufenden Arbeiten mit einbezogen. Grössere Verbesserungen werden erst im Zuge der Vorprojekt- und Projektarbeiten ab März 2013 realisiert werden können.

3. Paralympics

Die Paralympics sind der grösste Sportanlass für Athletinnen und Athleten mit einer Körper- oder Sehbehinderung. Mit der Durchführung Olympischer Spiele ist aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Olympischen und dem Paralympischen Komitee seit dem Jahr 1988 untrennbar die Durchführung der Paralympischen Spiele verbunden. In 5 Sportarten messen sich jeweils rund 1400 Athletinnen und Athleten aus über 40 Nationen

an 10 Tagen im sportlichen Wettkampf. Die Abklärungen, welche der Verein «XXIV. Olympische Winterspiele Graubünden 2022» durchgeführt hat, beinhalten auch die notwendigen Erkenntnisse für die Paralympics. Deren Durchführung in Graubünden ist machbar und die Ausgaben für die Paralympischen Spiele sind im Gesamtbudget für die Olympischen Winterspiele enthalten.

4. Konzept Nachhaltigkeit, Innovation und Vermächtnis (NIV-Konzept)

Die Chancen der Schweiz im Wettbewerb um die Vergabe der Olympischen Winterspiele 2022 sind intakt. Wie die IOC-Vollversammlung am 31. Juli 2015 entschieden wird, ist von vielen, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig. Daher muss bereits die internationale Kandidatur mit konkreten Projekten und Investitionen ein Vermächtnis hinterlassen. Als zukunftsgerichtete Investitionen, die für Graubünden, aber auch die ganze Schweiz über die Spiele hinaus nutzbar sind, bleiben:

- Wesentliche Verbesserungen in Verkehrs-, Beherbergungs- und allgemeiner Infrastruktur.
- Moderne Sportstätten und Initiativen zur Förderung des Breiten- und Spitzensports, speziell ausgerichtet auf die Jugend.
- Soziale, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen in den Bereichen «Nachhaltigkeit», «Leben in den Bergen» und «Jugend, Sport und olympische Werte».

Verschiedene Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Kultur und Politik arbeiten im Rahmen des NIV-Konzeptes mit grossem Engagement in ent-

sprechenden Arbeitsgruppen mit. Graubünden kann sich im Zuge der Kandidatur mit den anstehenden Fragen unter Nutzung dieser zusätzlichen Ressourcen auseinandersetzen und die erforderlichen Strategien, Konzepte und Produkte können in sehr viel kürzerer Zeit erarbeitet werden. Die internationale Präsenz kann massgeblich erhöht und die Konkurrenzfähigkeit entscheidend gesteigert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen und Finanzierung

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Werden diejenigen Projekte realisiert, die für die Durchführung der Olympischen Spiele notwendig sind, d. h. insbesondere Investitionen in Infrastruktur und Sicherheitskosten, entfällt auf den Kanton ein Anteil von bis zu 370 Millionen Franken. Der kantonale Finanzierungsanteil für die Kandidatur beträgt 8 Millionen Franken, verteilt auf die Jahre 2013–2015.

5.2 Finanzierung und Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes

Zur Finanzierung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kandidatur und der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022 hat der Grosse Rat mittels Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) aus dem Eigenkapital des Kantons zweckgebundene Reserven in der Höhe von 300 Millionen Franken gebildet. Diese Teilrevision hat der Grosse Rat dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Reservenbildung erfolgt somit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bündner Volkes. Sie wird zu Lasten

der Staatsrechnung 2013 vorgenommen. Soweit die Reserven nicht beansprucht werden, sind sie erfolgswirksam aufzulösen. Dies ist der Fall, wenn im Sommer 2015 der Zuschlag durch die IOC-Vollversammlung nicht an Graubünden fallen sollte. Die im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 2022 anfallenden Aufwendungen können aus dem in den letzten Jahren angesparten Vermögen finanziert werden. Es kommt weder zu einer Verschuldung noch zu einer Steuererhöhung.

5.3 Beteiligung des Bundes

Der Bund übernimmt für die Durchführung der Spiele und das damit verbundene Risiko die Verantwortung. Die Kandidatur, die Durchführung der Olympischen Spiele und die notwendigen Infrastrukturen werden zur Hauptsache vom Bund finanziert. Er übernimmt mit 30 Millionen Franken 50 Prozent der Kandidaturkosten von 60 Millionen Franken. An den Infrastruktur- und Sicherheitskosten beteiligt er sich zu rund 75 Prozent. Im Weiteren ist der Bund bereit, ein Durchführungsdefizit von maximal 1 Milliarde Franken zu übernehmen. Die Organisation und Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022 löst ein enormes Impulsprogramm zugunsten des Kantons Graubünden aus.

6. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Für Graubünden bietet bereits die Kandidaturphase wertvolle Chancen. Infrastrukturprojekte, insbesondere im öffentlichen Verkehr, die ohne dieses Projekt nicht oder allenfalls später realisiert wür-

den, können vorangetrieben werden. Der Kanton Graubünden hat beispielsweise als einzige wichtige touristische Region der Schweiz keinen Direktanschluss an den Flughafen Zürich. Trotz intensiver Bemühungen der Bündner Politik gelang es bisher nicht, diesen Wettbewerbsnachteil zu beseitigen. Die Realisierung dieser Projekte, ebenso wie Investitionen in Berberbergungsinfrastruktur und Sportanlagen, helfen mit, die Infrastruktur in Graubünden schneller zu verbessern und damit die internationale Konkurrenzfähigkeit massgeblich zu steigern. Im Zuge der Investitionen, die unmittelbar als Folge der Spiele getätigt werden, können auch Anreize geschaffen werden, private Investitionen zu tätigen. Bereits im Vorfeld der Olympischen Spiele ist mit zusätzlichen touristischen Aktivitäten im Kanton Graubünden zu rechnen, beispielsweise infolge von Testwettkämpfen, Trainingsaufenthalten, Konferenzen, Veranstaltungen und durch Werbeeinflüsse sowie mediale Präsenz verursachte Auslastungen von Hotels und anderen Infrastrukturen. Davon kann die Wirtschaft in allen Regionen Graubündens profitieren.

Im Verlauf der Machbarkeitsstudien wurde eine erste Abschätzung der wirtschaftlichen Wirkungen der Olympischen Winterspiele Graubünden 2022 vorgenommen, welche die Potenziale aufzeigt.

- Im Kanton Graubünden werden direkte Umsätze zwischen 1,87 und 2,31 Milliarden Franken sowie totale Umsätze zwischen 2,58 und 3,22 Milliarden Franken ausgelöst.
- Die Beschäftigungswirkung im Kanton Graubünden beträgt total zwischen 11 900 und 15 100 Personenjahren.
- Vor und während den Spielen entsteht insgesamt ein Potenzial von 520 000 bis

975 000 Logiernächten im Kanton Graubünden.

- Es werden in Graubünden zusätzliche Steuereinnahmen in der Höhe von rund 76 bis 95 Millionen Franken generiert.
- In den Jahren 2015–2022 ist mit einer Zunahme der kantonalen Beschäftigung von 1,5–1,9 Prozent zu rechnen.
- Im Zeitraum 2015–2022 liegt der durchschnittliche jährliche Beitrag zum kantonalen Bruttoinlandprodukt (BIP) zwischen 1,6–2,0 Prozent. Damit würde Graubünden das durchschnittliche Wirtschaftswachstum aller Schweizer Kantone erreichen.

B. Argumente der Gegner

Aus Sicht der Gegner würden die Olympischen Winterspiele zu grossen Belastungen für die Umwelt, für die Bündner Bevölkerung und für die öffentlichen Finanzhaushalte von Bund, Kanton und Gemeinden führen. Sie sind davon überzeugt, dass Olympische Spiele für die Steuerzahlenden ein ungünstiges Kosten-/Nutzenverhältnis aufweisen und dass ein Risiko für Kostenüberschreitungen bestehe. Sie bezweifeln zudem, dass es möglich ist, mit der Bündner Kandidatur die Winterspiele zu redimensionieren und eine selbstbestimmte, nachhaltige Durchführung zu gewährleisten. Sie sehen in Olympischen Spielen das falsche Mittel, um den Kanton Graubünden, den Tourismus und allgemein das Schweizer Berggebiet zu entwickeln. Aus Sicht der Gegner liegt das Wachstumspotential des Bündner Tourismus insbesondere auch bei einem Umbau des klassisch saisonalen Wintertourismus hin zu mehr Sommer- und einem Ganzjahrestouris-

mus. Winterspiele würden aber den falschen Fokus auf den Winter legen, das Kostenproblem des Tourismus verschärfen und mit internationalen Sponsoren auch den falschen Imageträger für einen authentischen Tourismus darstellen. Sie erachten die Zielsetzungen des Projektes Olympische Winterspiele Graubünden 2022 zu einem sehr grossen Teil als richtig, beispielsweise die nachhaltige Entwicklung, die Förderung der Innovation, die Modernisierung jedoch nicht den Ausbau der Bündner Beherbergungsinfrastruktur, die Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses im Tourismus, den gezielten Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Förderung des Breitensports. Jedoch sind Olympische Spiele nach Auffassung der Gegner das falsche Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Deshalb beantragten sie dem Grossen Rat, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen, um dem Parlament ein alternatives Entwicklungskonzept vorzulegen, und dafür ebenfalls bis 300 Millionen Franken kantonale Mittel zu investieren.

C. Argumente des Grossen Rates

Die ganze Schweiz setzt mit diesem Projekt grosses Vertrauen in den Kanton Graubünden. Wie die Regierung ist auch der Grosse Rat, gestützt auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien, der Ansicht, dass die Chancen einer Kandidatur um die Olympischen Spiele und deren allfällige Durchführung die Risiken überwiegen. Sollten sich gegenüber dem heutigen Kenntnisstand relevante Faktoren ändern, beispielsweise die Sicherheitslage, die Kosten, die Finanzlage der beteiligten Partner, so besteht die Möglichkeit, auf das Einreichen der Kandidatur zu verzich-

ten. Damit die Abklärungen der Machbarkeitsstudien im Rahmen von Vorprojekten und Projekten weiter vertieft und die sich bietenden Chancen genutzt werden können, stellt der Grosse Rat die notwendigen finanziellen Mittel bereit.

D. Beschlüsse des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat in der Dezembersession 2012:

- Einen Rückweisungsantrag zur Ausarbeitung eines Alternativkonzeptes ohne Olympische Spiele mit 100 zu 16 Stimmen abgewiesen.
- Den für die anteilmässige Finanzierung der Kandidatur zur Durchführung Olympischer Winterspiele in Graubünden im Jahr 2022 notwendigen Verpflichtungskredit von 8 Millionen Franken mit 96 zu 14 Stimmen genehmigt.
- Die Übernahme eines Defizits durch den Kanton Graubünden für die operative Durchführung der Olympischen Winterspiele mit 116 zu 0 Stimmen abgeschlossen.
- Der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden zur Bildung von Reserven in der Höhe von 300 Millionen Franken für die Durchführung Olympischer Spiele im Jahr 2022 mit 99 zu 16 Stimmen zugestimmt.
- Diese Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes dem obligatorischen Referendum, das heisst der Volksabstimmung,

unterstellt, wobei die Abstimmungsfrage zum Ausdruck zu bringen hat, dass die Stimmenden damit auch über die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022 in Graubünden befinden.

- Der Grosse Rat empfiehlt der Bündner Bevölkerung auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts mit 100 zu 16 Stimmen der Einreichung der Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2022, und im Falle einer Vergabe nach Graubünden, der Durchführung zuzustimmen.

E. Antrag

Gestützt auf die obgenannten Beschlüsse des Grossen Rates beantragen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes zur Bildung von Reserven in der Höhe von 300 Millionen Franken für die Olympischen Winterspiele 2022 in Graubünden, und damit verbunden, im Fall einer Vergabe nach Graubünden, der Durchführung zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates:

Die Landespräsidentin:
Elita Florin-Caluori

Der Aktuar:
Claudio Riesen

Kantonale Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014)

(Vorlage 2)

A. Die Vorlage im Detail

1. Bestehendes Mehrheitswahlverfahren (Majorz) für den Grossen Rat

Der Grosse Rat ist die oberste politische Behörde des Kantons, er übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus (Art. 30 Kantonsverfassung). Seine 120 Mitglieder werden heute alle 4 Jahre in 39 Kreisen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt (Art. 27 KV). Jeder Kreis erhält dabei mindestens einen Sitz (Art. 2 lit. a Ziff. 1 Grossratsgesetz). Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, muss ein «absolutes Mehr» erreicht werden: Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. In einem allfälligen zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen (Art. 39 und 40 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden).

Ausser dem Kanton Graubünden wählt heute noch der Kanton Appenzell Innerrhoden das kantonale Parlament ausnahmslos nach dem Mehrheitswahl-

verfahren. Einige Kantone kennen ein Mischwahlssystem (Mehrheits-/Verhältnismittelwahlverfahren), die übrigen Kantone ein Verhältniswahlverfahren.

Das bestehende Wahlsystem für den Grossen Rat ist politisch seit langem umstritten. Das Bündner Stimmvolk konnte sich in den letzten 75 Jahren mehrfach zur Frage der Einführung des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) äussern. Das Volk lehnte bis heute alle Vorstösse zur Änderung des bestehenden Wahlsystems ab, teilweise allerdings mit knappen Stimmenverhältnissen.

Auch in der Rechtslehre wird seit Jahrzehnten grundsätzliche Kritik am bündnerischen Wahlsystem geübt und dessen Bundesverfassungsmässigkeit in Frage gestellt. Die herrschende Lehre und das Bundesgericht halten ein Mehrheitswahlverfahren jedoch für verfassungskonform. Das geltende bündnerische Wahlsystem stand auch im Rahmen des Gewährleistungsverfahrens der neuen Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003 beim Bund in Diskussion. Letztlich erteilten die eidgenössischen Räte (Ständerat und Nationalrat) aber eine vorbehaltlose Gewährleistung.

2. Was will die Initiative?

Die mit 4122 Unterschriften gültig zustande gekommene Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014) ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten und begehrt, Art. 27 KV wie folgt neu zu fassen:

Art. 27 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.

³ Die Sitze werden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

⁴ Das Weitere regelt das Gesetz.

Übergangsbestimmung zu Art. 27 KV (neu).

¹ Die Grossratswahlen 2014 werden entsprechend Art. 27 KV (neu) durchgeführt.

² Die Bezirke bilden die Wahlkreise. Der Gesetzgeber kann Wahlkreisverbände festlegen.

³ Falls die Bezirke aufgehoben sind, legt der Gesetzgeber die Wahlkreise fest.

Mit der Initiative soll nach Angaben der Initiantinnen und Initianten das Bündner Wahlsystem modernisiert und auf den gleichen Stand praktisch aller anderen Kantone und des Bundes gebracht werden. Die Wahlen für den Grossen Rat sollen bereits ab 2014 nach einem System durchgeführt werden, das die tatsächliche Stärke der einzelnen Parteien abbildet und auch kleineren Parteien die Einsitznahme ins Parlament ermöglicht. Das könne mit dem Wechsel vom heutigen Mehrheitswahlrecht (Majorz) zum Verhältniswahlrecht (Proporz) sichergestellt werden. Als Wahlkreise sollen die heute bekannten und in der Bevölkerung verankerten Bezirke bestimmt werden. Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlkrei-

se soll neu auf die gesamte Wohnbevölkerung und nicht wie heute nur auf die schweizerische Wohnbevölkerung abgestellt werden. Alles Weitere solle der Gesetzgeber regeln, so etwa die Frage, ob die Mandatsverteilung mit der in einigen Kantonen eingeführten Pukelsheim-Methode errechnet werden soll, oder ob die Wahlkreise auch zu Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen werden können.

B. Argumente des Initiativkomitees

Eine breite Koalition von Parteien und Persönlichkeiten aus dem politischen Spektrum sowie die Bündner Regierung (letztere auf den 1.1.2018) befürworten einen Wechsel zum Verhältniswahlrecht (Proporz) für den Grossen Rat. Alle anderen Kantone ausser Appenzell Innerhoden wählen so. Auch die Nationalratswahlen finden nach Proporz statt. Im Proporz werden die Parlamentssitze im Verhältnis zur Stärke der kandidierenden Parteien und Gruppierungen verteilt. Proporzwahlen sind bewährt, zeitgemäss und gewährleisten, dass der Bündner Grosse Rat ein echtes Abbild der Bevölkerung darstellt. Das heutige Wahlsystem im Kanton Graubünden hingegen, das Mehrheitswahlverfahren (Majorz), ist veraltet und ungerecht. Es bildet den Willen der Wählenden nicht ab, weil es so angelegt ist, dass nicht alle Bündnerinnen und Bündner die gleiche Stimmkraft haben. Für die überwiegende Meinung der Staatsrechtslehre steht der Bündner Majorz im Widerspruch zur Bundesverfassung.

Was will die Initiative «Für gerechte Wahlen»?

Ein Komitee, bestehend aus den Parteien SVP, SP, Verda – Grünes Graubünden,

Grünliberale, EVP, EDU einerseits und Persönlichkeiten aus anderen Parteien andererseits, fordern, dass Graubünden den Grossen Rat nach dem Proporzverfahren wählen soll. Auch die Bündner Regierung befürwortet im Grundsatz den Wechsel vom heutigen Majorzsystem zum Proporzsystem. Die Sitze werden dabei nach der Stärke der einzelnen Gruppierungen, die als Wahllisten antreten, verteilt. Damit kommt der Wille der Wählenden besser zum Ausdruck, weil auch kleinere Gruppierungen und Parteien eine Chance erhalten, entsprechend ihrer Kraft, im Grossen Rat vertreten zu sein. Alle anderen Kantone ausser Appenzell Innerrhoden wählen ihr Parlament im Proporzsystem. Bei den Nationalratswahlen werden die Sitze ebenfalls proportional, das heisst im Verhältnis zur Stimmkraft, auf die kandidierenden Gruppierungen und Parteien verteilt.

Das Initiativkomitee fordert deshalb, dass bei den Grossratswahlen 2014 nach Proporz gewählt wird. Die Anzahl zu vergebender Sitze (120) bleibt dabei gleich. Gewählt wird jedoch nicht mehr in den Kreisen, die mit der überwältigenden Zustimmung zur Gebietsreform ohnehin aufgehoben werden, sondern auf der Bezirks- oder der neuen Regionenebene. Es werden keine Regionen benachteiligt.

Zur Berechnung des Sitzanspruchs der einzelnen Wahlsprenkel wird auf die Gesamtbevölkerungszahl abgestützt, gleich wie bei den Nationalratswahlen und gleich wie in fast allen Kantonen.

Die Regierung, die den Proporz ebenfalls befürwortet, möchte erst die Wahlen 2018 nach dem neuen System durchführen, weil sie die Zeit für die Umstellung bis 2014 als zu knapp beurteilt. Sollte nach einer Annahme der Initiative die Umstellung auf 2014 tatsächlich unmög-

lich sein, würde spätestens im Jahre 2018 mit Proporz gewählt.

Gleiche Stimmkraft für alle!

Das heutige Majorzsystem privilegiert nicht nur grosse Parteien, es widerspricht auch klar dem Prinzip der Stimmkraftgleichheit, das sich aus dem wichtigen Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit ableitet. Das heutige Bündner Majorzsystem lässt zu, dass ein Stimmender im Kreis Avers die elffache Stimmkraft gegenüber einer Stimmdenden im Kreis Ruis ausübt. Diese ungerichte, grobe Verzerrung der Stimmkraft findet also nicht einfach zwischen Peripherie und Zentrum statt, sondern über den ganzen Kanton verteilt. Mit dem von der Initiative geforderten Proporzverfahren werden gerechte Wahlen eingeführt, die allen politischen Gruppen die gleichen Chancen bieten und allen Bürgerinnen und Bürgern die gleiche Stimmkraft geben. Mit dem Proporz wird sichergestellt, dass alle ihre Stimme im Wissen darum abgeben, dass diese dasselbe Gewicht und denselben Einfluss hat, unabhängig davon, ob in Arvigo oder in Zizers, in Sent oder in Sedrun gewählt wird.

Der Grosse Rat als echtes Abbild der Bevölkerung!

Es gibt keine plausiblen Gründe mehr für das Festhalten am Majorzsystem. Dank der Mobilität, dank neuen Technologien, dank der Medien kommt es kaum mehr darauf an, an welchem Ort im Kanton die StimmbürgerInnen wohnen, um Einfluss nehmen zu können. Es ist im 21. Jahrhundert einfach nicht mehr so, dass «die in Chur» nicht wissen, was «die im Avers», «die im Bergell» oder «die im Puschlav» für Sorgen und Nöte haben. Es braucht keine Tagesreise mit der Post-

kutsche oder mit dem Dampfzug mehr, um den Anliegen entfernter Talschaften in Chur Gehör zu verschaffen. Ein Anruf oder eine Mail genügt. Ein zeitgemässes Wahlsystem hat dies zu berücksichtigen. Nicht mehr eine territoriale politische Vertretung der Bevölkerung ist heute das vorrangige Ziel, sondern ein breites Abbild aller Bevölkerungsgruppen und Interessenlagen im Parlament. Nur wegen dem heutigen Majorzsystem ist es noch möglich, dass die Parteien, die bei den letzten Nationalratswahlen in Graubünden zusammen 50 Prozent der Stimmen gewonnen haben, gerade mal 16 Prozent der Sitze im Grossen Rat besetzen. Dies kann nicht dem Willen der Wählenden entsprechen. Der Grosse Rat kann deshalb nur mit Proporzsystem ein echtes Abbild der Bündner Vielfalt und der Bevölkerung sein.

Lieber selber entscheiden, als vom Bundesgericht gemassregelt zu werden!

Artikel 8 der Bundesverfassung garantiert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dies widerspiegelt sich in vielen Bereichen des Lebens, auch in der Wahlrechtsgleichheit. Es geht also nicht darum, ob ein Majorzwahlverfahren an sich zulässig ist oder nicht, sondern es geht grundsätzlich darum, wie das Wahlsystem ausgestaltet werden muss, um die verfassungsmässig garantierte Gleichheit der Bündnerinnen und Bündner zu gewährleisten. Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren die Praxis zur Wahlrechtsgleichheit deutlich verschärft. Nach übereinstimmender Meinung der Lehre und auch nach Ansicht der Bündner Regierung ist es kaum mehr möglich, das Majorzwahlssystem so auszugestalten, dass es die gestellten Anforderungen für Parlamentswahlen erfüllt.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, auf das Proporzwahlssystem umzustellen, bevor das Bundesgericht dies anordnet. Dies wäre für Graubünden mehr als nur peinlich.

Für gerechte Wahlen: Ja zur Proporz-Initiative!

Es wird eingewendet, Proporzwahlen seien Parteienwahlen und sie berücksichtigten die Randregionen im Kanton nicht. Dies ist falsch. Das Schweizer Proporzwahlrecht ist eine geschickte Kombination aus Parteien- und Personenwahl. Die Wählenden können nicht nur eine Partei wählen, sondern auch die Personen gewichten. Die vier Bündner Nationalräte und die Nationalrätin sind im Proporz gewählt, und niemand behauptet, sie seien Parteisoldaten ohne eigene Persönlichkeit und ohne eigenes Profil. Und ihre Verteilung auf Graubünden ist ausgewogen. Lediglich einer stammt aus Chur, eine stammt aus dem Puschlav, die anderen kommen aus der Surselva, dem Prättigau und dem Schams. Zudem: Es gibt auch in den Kantonen Bern, Wallis, Tessin und Waadt abgelegene Täler. Trotzdem ist das Proporzverfahren dort längst eingeführt und völlig unbestritten. Die Stimmenden im Kanton Uri haben eine Rückkehr zum Majorz im September 2012 deutlich abgelehnt.

Alle Fakten zeigen: Der Proporz ist verfassungskonform, bewährt und gerecht. Er passt in unsere Zeit und er passt auch bestens zu Graubünden. Wer Ja sagt zu gerechten Wahlen stimmt Ja zum Proporz!

Das Initiativkomitee:
www.proporz2014.ch

C. Argumente des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat sich mit grosser Mehrheit gegen die Proporzinitiative 2014 und für die Beibehaltung des heutigen Mehrheitswahlverfahrens ausgesprochen und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das heutige Bündner Mehrheitswahlverfahren ...

–berücksichtigt die besonderen bündnerischen Verhältnisse und Unterschiede

Kein Kanton der Schweiz weist eine vergleichbare geografische, sprachliche und kulturelle Vielfalt auf wie Graubünden. Durch das bestehende Wahlsystem, mit seinen 39 Wahlkreisen, werden diese Gegebenheiten im Grossen Rat optimal abgebildet. Das stärkt den Zusammenhalt in unserem Kanton und garantiert allen Regionen eine Mitwirkung bei der Ausgestaltung der künftigen Entwicklung. Dieser für Graubünden zentrale «Gebiets-, Sprachen- und Kulturproporz» würde bei einer Annahme der Proporzinitiative, bei der klar der Parteien-Proporz im Vordergrund steht, wesentlich geschwächt. Die Vertretung der kleineren Talschaften sowie der sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Grossen Rat wäre nicht mehr im heutigen Umfang gewährleistet. Diese Konsequenzen wären aber aus staatspolitischer Sicht höchst bedenklich. Die heute starke regionale Vertretung im Grossen Rat hat nämlich auch den wichtigen Effekt, dass Entscheide des Grossen Rates in den Talschaften glaubwürdig vermittelt werden können und so auch die erforderliche Akzeptanz bei der Bevölkerung finden.

–ist einfacher, transparenter und kostengünstiger

Das Verhältniswahlverfahren (Proporzverfahren) ist in jeder Beziehung viel komplexer als das Mehrheitswahlverfahren. Es erfordert u. a. zwingend, dass die zur Wahl stehenden Personen vorab über ein Anmeldeverfahren auf Wahlvorschlägen (sogenannte Listen) erfasst werden. Die Stimmen werden in der Folge primär zugunsten dieser (Partei-) Listen abgegeben und anhand dieser sogenannten Parteistimmen werden dann auch die Mandate auf die Listen bzw. Parteien verteilt. Falls die Verbindung von Parteilisten zugelassen ist, sind solche sogenannten Listenverbindungen bei der Verteilung der Mandate vorab zu berücksichtigen. In einem zweiten Schritt erst werden die gewählten Personen ermittelt. Die Mandatsverteilung und die Ermittlung der gewählten Personen ist, je nach konkreter Ausprägung, nur mit höheren mathematischen Kenntnissen oder gar nur mittels eines Computerprogramms durchführbar und entsprechend für die Bevölkerung weitgehend intransparent. Das Verfahren verursacht für die Behörden, aber auch für die Parteien einen erheblich höheren administrativen, finanziellen und personellen Aufwand. Beim Mehrheitswahlverfahren erfolgt die Stimmabgabe direkt für eine wählbare Person. Ein Anmeldeverfahren braucht es nicht. Auch keine vorgedruckten Parteilisten. Leere Stimmzettel genügen. Die Mandatsverteilung ist einfach und problemlos nachvollziehbar. Das Ergebnis ist immer plausibel: Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht und am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

– ist gerecht und hat sich bewährt

Wie die Praxis zeigt, ermöglicht auch das bestehende Mehrheitswahlverfahren verschiedensten politischen Parteien und Gruppierungen den Einzug in den Grossen Rat. Zudem erlaubt es aber auch die Einsitznahme von parteipolitisch unabhängigen Einzelpersonen. Letzteres wäre mit dem Verhältniswahlverfahren hingegen praktisch ausgeschlossen. Auch wäre mit diesem Verfahren eine zu grosse Aufsplitterung der politischen Kräfte auf eine Vielzahl von kleinsten Gruppierungen zu befürchten. Die politische Stabilität, ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die bisherige prosperierende Entwicklung des Kantons Graubünden, könnte damit aber gefährdet werden. Nicht ratsam erscheint es weiter auch bezüglich der Basis der Sitzverteilung auf die Kreise von der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die allgemeine Wohnbevölkerung (inkl. Ausländer) zu wechseln, wie das die Initiative fordert. Der bisherigen, bewährten Regelung mit der schweizerischen Wohnbevölkerung als Verteilungsbasis liegt die klare staatspolitische Überlegung zugrunde, dass zwischen dem Souverän und seiner Vertretung im Parlament Übereinstimmung bestehen sollte. Das ist ein weiterer Grund für die Ablehnung der Initiative.

– ist bundesverfassungskonform

Das schweizerische Bundesgericht hat in langjähriger Praxis und auch in jüngsten Entscheiden zu Wahlsystemfragen konstant festgehalten, dass für die Wahl des kantonalen Parlaments sowohl das Mehrheits- als auch das Verhältniswahlrecht den Anforderungen der Bundesverfassung genügen. Die dem geltenden bündnerischen Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zugrunde liegende Bestimmung

der Kantonsverfassung (Art. 27 KV) wurde im Zuge der Gewährleistung der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahre 2004 von der Bundesversammlung ausdrücklich gewährleistet und damit die Verfassungsmässigkeit dieses Wahlsystems anerkannt.

D. Weiteres Vorgehen

Falls die Initiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014) vom Volk angenommen wird, bedarf es für deren Umsetzung noch einer umfassenden Anschlussgesetzgebung sowie umfangreicher organisatorischer und technischer Vorbereitungsarbeiten. Es müsste eine rechtlich korrekte, den gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten in Graubünden gerecht werdende, breit akzeptierte Wahlsystem-Lösung erarbeitet werden. Dazu wäre allen wichtigen Fragen nachzugehen und auch allen politischen Kräften hinreichend Zeit für eine Positionierung einzuräumen. Die Regierung hat deshalb frühzeitig, zuletzt bei der Beratung im Grossen Rat, darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung auf die nächsten Erneuerungswahlen im Jahre 2014 zeitlich nicht realistisch wäre. In dieser Haltung wurde die Regierung von der zuständigen grossrätlichen Kommission ausdrücklich unterstützt. Die Erneuerungswahlen 2014 werden somit auch bei einer Annahme der Initiative noch nach dem geltenden Mehrheitswahlsystem durchzuführen sein.

E. Antrag

Der Grosse Rat hat die Initiative «Für gerechte Wahlen» in der Oktobersession 2012 behandelt und empfiehlt sie mit 93 zu 21 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Volk zur Ablehnung.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Initiative abzulehnen.

Namens des Grossen Rates:

Die Landespräsidentin:
Elita Florin-Caluori

Der Aktuar:
Claudio Riesen

Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 16 Ziff. 6 KV, Aufhebung des ausserordentlichen Behördenreferendums)

(Vorlage 3)

A. Die Vorlage im Detail

1. Ausserordentliches Behördenreferendum (Art. 16 Ziff. 6 Kantonsverfassung)

Das in Art. 16 Ziff. 6 der Kantonsverfassung (KV) geregelte ausserordentliche Behördenreferendum erlaubt es dem Grossen Rat, durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Geschäfte von sich aus zur Volksabstimmung zu bringen. Es verfolgt einen doppelten Zweck: Einerseits bietet die Vorschrift die Grundlage dafür, dass der Grosse Rat direkt die Volksabstimmung über Vorlagen anordnen kann, die dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 KV) unterliegen. Andererseits gibt sie dem Grossen Rat die Möglichkeit, Geschäfte der Volksabstimmung zu unterstellen, die in seine abschliessende Kompetenz fallen.

2. Anlass für die Aufhebung

Das ausserordentliche Behördenreferendum war im Zuge der Totalrevision der Kantonsverfassung durch das Parlament eingefügt worden und ist seit 1. Januar 2004 in Kraft. Seither ist bei verschiedenen Geschäften der Einsatz dieses Instrumentes im Grossen Rat heftig und kontrovers diskutiert worden. Bis heute hat

der Grosse Rat davon allerdings noch keinen Gebrauch gemacht.

Nach dem Willen des Grossen Rats soll das ausserordentliche Behördenreferendum nun wieder abgeschafft werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Instrument hat sich als unnötig erwiesen: Obwohl es eine ganze Reihe von Gelegenheiten gab, hat das Parlament das Behördenreferendum nie angewendet. Das zeigt deutlich, dass es dieses Instrument nicht braucht.
- Das Instrument hat sich als untauglich erwiesen: Wie die Praxis zeigte, konnte sich aufgrund der offenen Formulierung der Regelung nie eine Parlamentsmehrheit darauf einigen, dass die Voraussetzungen für den Einsatz des Instruments gegeben sind.
- Das Instrument ist verfassungsrechtlich und staatspolitisch fragwürdig: Der vom Volk gewählte Grosse Rat sollte die ihm von der Verfassung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten auch wahrnehmen. Es ist falsch, Entscheide über heikle, wichtige oder umstrittene Geschäfte über das Instrument des Behördenreferendums an das Volk zu delegieren. Der Grosse Rat soll die ihm übertragene Verantwortung wahrnehmen. Es ist dann Sache der im Parlament unterlegenen Parteien oder Interessenvertreter, sich zu organisieren

und durch Ergreifen des fakultativen Referendums dem Volk eine Mitwirkung zu ermöglichen. Da die Hürde für das Ergreifen des fakultativen Referendums mit 1500 Unterschriften tief liegt, wird die direkte Mitwirkung des Volkes durch den Wegfall des Behördenreferendums nicht eingeschränkt.

Für eine Minderheit des Grossen Rats ist es noch zu früh, um eine definitive Bilanz zum Behördenreferendum zu ziehen. Sie erachtet bereits die jeweilige Diskussion über die Frage des Einsatzes des Instrumentes als wertvoll, weil sich daraus Signale für jene Kreise ausserhalb des Parlamentes ergäben, welche sich mit dem Gedanken eines Volksreferendums befassen würden. Schliesslich solle sich das Parlament die Möglichkeit dieses Instrumentes für die Zukunft erhalten, auch wenn es bis anhin noch nicht eingesetzt worden sei.

B. Antrag

Der Grosse Rat hat die Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 16 Ziff. 6 KV, Aufhebung des ausserordentlichen Behördenreferendums) in der Oktobersession 2012 behandelt. Mit 76 zu 20 Stimmen bei 5 Enthaltungen hat der Rat die Änderung von Art. 16 Ziff. 6 der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Verfassungsrevision zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates:

Die Landespräsidentin:
Elita Florin-Caluori

Der Aktuar:
Claudio Riesen

Abstimmungsvorlage

1

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

Änderung vom 4. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2012,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 55a

Zur Finanzierung des kantonalen Anteils an der Kandidatur sowie den Investitions-, Sicherheits- und weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022 in Graubünden werden Reserven im Umfang von 300 Millionen Franken gebildet.

Reserven für
Olympische
Winterspiele
2022

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Abstimmungsvorlage

2

Beschluss des Grossen Rates über die kantonale Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014)

Vom Grossen Rat beschlossen am 22. Oktober 2012

1. Auf die Vorlage wird eingetreten.
2. Die kantonale Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014) wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.
3. Der Entwurf zu einer Änderung von Art. 27 der Kantonsverfassung im Sinne eines Gegenvorschlages wird dem Volk nicht zur Abstimmung unterbreitet.

Wortlaut der Volksinitiative

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen gemäss Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Kantonsverfassung im Sinne eines ausgearbeiteten Entwurfes das Begehren, Artikel 27 der Kantonsverfassung «Zusammensetzung und Wahl» wie folgt neu zu fassen:

Art. 27

¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.

³ Die Sitze werden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

⁴ Das Weitere regelt das Gesetz.

Zusammensetzung und Wahl

Übergangsbestimmung zu Art. 27 KV (neu)

¹ Die Grossratswahlen 2014 werden entsprechend Art. 27 KV (neu) durchgeführt.

² Die Bezirke bilden die Wahlkreise. Der Gesetzgeber kann Wahlkreisverbände festlegen.

³ Falls die Bezirke aufgehoben sind, legt der Gesetzgeber die Wahlkreise fest.

Abstimmungsvorlage

3

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 der Verfassung des Kantons Graubünden,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Mai 2012,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Ziff. 6

6. Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.